

können. Die mannigfachen Anregungen für die Diplomatik der Privaturkunde wie für Rechts- und Wirtschaftsgeschichte, die der reiche Stoff, der in paralleler Überlieferung in zwei Codices des 12. Jh.s vorliegt, bietet und auf die eine detaillierte Einleitung und Einzelkommentierung sorglich aufmerksam macht, können an dieser Stelle nicht einmal angedeutet werden. Nur einen Punkt von besonderem Interesse greifen wir heraus: Hg. spricht S. 107 von ganzer oder teilweiser Inserierung von Traditionsnotizen in andere. Überprüft man die von ihm für diese Erscheinung beigebrachten Beispiele, so findet sich, daß es sich dabei entweder um etappenweise Traditionen auf dem Weg über einen Salman oder um Schenkung mit Auflage handelt, über die dann gesondert Akt zu nehmen ist, m. a. W. um Rechtsgeschäfte, die sich in mehreren Einzelhandlungen vollziehen, deren Gesamtheit sie aber erst wirksam werden lassen. Es darf zweifelhaft erscheinen, ob über die Einzelhandlungen tatsächlich formal durchgebildete Akte in jedem Fall bestanden oder ob man sich mit Vorakten begnügte, die das Wesentliche, darunter die Zeugenliste, fixierten. Wie dem auch sei, bei Gelegenheit der letzten Einzelhandlung wurde die Herstellung eines 'Gesamtakts' aus allen vorangegangenen Aufzeichnungen nötig. Die Gesamtaktnahme ist aber mit Insertion nicht zu verwechseln: bei dieser handelt es sich um die Aufnahme der Beurkundung eines völlig abgeschlossenen und wirksam gewordenen Rechtsgeschäftes bei Gelegenheit der schriftlichen Fixierung eines neuen, im einfachsten Falle lediglich zur Klärung der juristischen Voraussetzungen für die neue Rechtshandlung (vgl. die Bemerkungen von TH. E. MOMMSEN in der BRACKMANN-Festschrift S. 76), im später üblichsten Fall zur Bestätigung der eingerückten Urkunde durch den Rechtsnachfolger ihres Ausstellers. An dem Vorkommen solcher Insertion im Traditionsakt darf nach wie vor gezweifelt werden. — Zum Schluß noch eine Einzelheit: Als nn. 424 und 425 ediert FUCHS aus der bis jetzt nicht herangezogenen offenbar nicht fehlerfreien Überlieferung Göttweig, Stiftsbibliothek Ms. 53 (Liber canonum) f. 142' und 143 leider in verkehrter Reihenfolge zwei Notizen aus den Diözesansynoden von Lorch und Mautern bzw. Mistelbach ohne Beachtung der Überlieferung im Passauer Traditionskodex (daraus gedruckt jetzt bei HEUWIESER, 'Traditionen des Hochstifts Passau' S. 80 n. 93) und in einer Hs. des Kölner Stadtarchivs; vgl. BOYE im NA. 48, 62, der weder von F. noch von HEUWIESER benutzt ist.